

048. Sitzung des 5. Sächsischen Landtages, 25.01.2012

REDE von MdL Klaus Bartl in 2. Lesung des Gesetzentwurfes der Staatsregierung in Drs 5/6390 „Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz)

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Präsident,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

der Sächsische Landtag hat bestimmte Politik- und Regelungsgebiete, in den die Staatsregierung dazu neigt, mit einem gewissen Hang zum Masochismus auf bestimmten Rechtsansätzen zu beharren. Man könnte auch sagen, mit besonderer Stupidität und ideologischem Durchhaltewillen ein politisches Regelungsziel zu einer Art Glaubensfrage zu machen und es wider aller wohlmeinenden Hinweise, Warnungen und Vorschläge von Experten durchzuziehen. Dazu gehört der heute zur Behandlung stehende Entwurf des Sächsischen Versammlungsgesetzes.

Ich verliere mich jetzt nicht in der Geschichte seine Vorgängerentwurfes, dessen peinlichen Scheiterns vor dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof nach einem im Herbst 2009 begonnenen, geradezu dilettantischen Gesetzgebungsweg.

Jene Mitglieder des Hohen Hauses, denen es nicht ganz und gar egal ist, ob und wie Gesetzentwürfe, die den Landtag qua Mehrheit passiert haben, vom Verfassungsgerichtshof bewertet werden, mussten sich letztlich nach jenem Urteil des Verfassungsgerichtshofes in Leipzig vom **19. April 2011**, mit welchem der erste Versuch eines eigenen Sächsischen Versammlungsgesetzes nach Eröffnung der Gesetzgebungszuständigkeit im Wege der 2. Föderalismusreform von 2006 ver- und zerrissen worden ist, in Grund und Boden schämen, was in den meisten anderen Berufsgruppen regelmäßig dazu führt, sich darin einig zu sein, im zweiten Versuch alles besser zu machen. Nicht so in der sächsisch schwarz-gelben Regierungsmannschaft.

Als wir, da meine ich im Besonderen meine Kollegin Sabine Friedel, die als rechtspolitische Sprecherin der SPD-Fraktion sowie Johannes Lichdi als Rechtspolitiker von Bündnis 90/Grüne und meine Wenigkeit, die auf der Antragstellerseite bei der Verhandlung über den ersten Gesetzentwurf in Leipzig saßen, während unser verehrter Kollege Carsten Biesok von der FDP im Zuschauerraum sichtbar mit einigem Leidensdruck saß, den **neuen** Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 18. Juli 2012 in die Hände bekamen, ausgereicht des Tages darauf, also am 19. Juli des vergangenen Jahres, setzte bei mir, was wirklich selten vorkommt, eine absolute Sprachlosigkeit ein.

Wie die Staatsregierung die Stirn haben konnte, nunmehr ein Folgegesetz vorzulegen, zwar mit nicht nur, wie beim ersten Entwurf, einem partiellen Torso mit Verweis auf den im Bundesgesetzblatt nachlesbaren Wortlaut des alten Versammlungsgesetzes, sondern als Vollgesetz, ansonsten jedoch mit allen Regelungen, deren Verfassungswidrigkeit des Langen und des Breiten in den Schriftsätzen der Prozessbevollmächtigten der Normenkontrollantragsteller zum einen, der Staatsregierung zum anderen vor dem Verfassungsgerichtshof erörtert wurde, ist schier unglaublich.

Es ist Anachronismus besonderer Art, dass dann die regierungstragenden Fraktionen beantragten, just den gleichen Gesetzentwurf, zu dem vorher hunderte Seiten Schriftsätze gewechselt wurden, erneut einer **Expertenanhörung** zu unterziehen, welche dann in der Sitzung des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses am 9. November 2011 im Plenarsaal des Sächsischen Landtages stattfand. Ein Teil der hier anwesenden Experten war zumindest neu, d.h. waren bei der ersten Runde nicht dabei, was den Unterhaltungswert durchaus steigerte, jedoch nicht dazu führte, dass der Gesetzentwurf wesentlich besser wegstammte als der vorherige erste aus 2009.

Im Gegenteil eigentlich: Da nunmehr kurzerhand durch die Staatsregierung mit dem Deckblatt „Versammlungsgesetz des Freistaates Sachsen“ versehen, im Wesentlichen der Wortlaut des Bundesversammlungsgesetzes **aus dem Jahr 1953** vorgelegt wurde, verkauft als Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen anno 2011, ergänzt um den berüchtigten § 15, betreffend Aufzüge unter freiem Himmel, und mit einigen unverzichtbaren Landesadaptierungsregelungen, wie im § 21 im Strafmaß, verwiesen die meisten der Experten darauf, gleich von welcher Fraktion benannt, dass es kein allzu guter Stil sei, die knapp 60 Jahre, die seit der damaligen Verabschiedung des Bundesversammlungsgesetzes durch den ersten Deutschen Bundestag vergangen waren, schlicht zu übergehen und im Wissen um die gerade beim Versammlungsgesetz höchst häufige und dynamische Rechtsauslegung durch die Fachgerichtsbarkeit und die Verfassungsgerichte, noch auf den selbigen staubigen Wortlaut von 1953 zurückzugreifen.

Hinzu kamen die mehr oder weniger dezenten Hinweise der Sachverständigen, dass der jetzt quasi ins Sächsische übernommene Wortlaut des Bundesversammlungsgesetzes nur noch unter der Voraussetzung Geltung hat, dass man zugleich **seine verfassungskonforme Auslegung aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts**, von Länderverfassungsgerichtshöfen bzw. der Verwaltungsgerichtsbarkeit **kennt und mitdenkt**.

Es gab dann nach der Expertenanhörung eine erste Befassung mit selbiger im Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss, in der die Vertreter der Regierungsfaktionen mit einer nun schon bewundernswerten stoischen Gelassenheit zum Ausdruck brachten, dass, da so vernichtend die Expertenmeinung nun doch auch nicht sei, man nun dazu neige, den Gesetzentwurf so, wie er steht und liegt, in 2. Lesung ins Parlament zu bringen.

Just dann aber - es geschehen eben doch noch Zeichen und Wunder - ereilte uns nach einem kleinen Vorgeplänkel im Dezember 2011 in der letzten Sitzung des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses, ausgereicht am 6. Januar 2012 mit Informationsmaterialnummer 229 durch den hochverehrten Vorsitzenden des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses, Kollegen Modschiedler, ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, unterzeichnet von unseren verehrten Kollegen Marko Schiemann und Carsten Biesok, der in bemerkenswerter Weise die Blockade aufbrach.

Selbiger Änderungsantrag, der sich in der jetzt vorliegenden Beschlussempfehlung im Bericht des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses zu Drs. 5/7927 niederschlägt, hat durchaus in einer ganzen Reihe von Regelungen im Sprachgebrauch als auch - was noch Wesentlicher ist - im Regelungsgehalt Anpassungen des Gesetzestextes vorgenommen, die die Rechtsprechung zum Versammlungsrecht zumindest in Teilen aufnehmen und dem man durchaus in erheblichen Teilen zustimmen kann.

Wo allerdings gravierende Differenzen bleiben, sind zum einen, die in der jetzigen Beschlussempfehlung enthaltenen Regelungen in Art. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 sowie Satz 2 betreffend Zulässigkeit der Fertigung von Bild- und Tonaufnahmen von TeilnehmerInnen im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen durch die Polizei, wiederum in Verbindung, soweit es um Versammlungen unter freiem Himmel geht, mit § 20. Daneben ist es natürlich der im Wesentlichen unverändert gebliebene Wortlaut des **§ 15 Abs. 2**, mit welchem die Staatsregierung respektive die Koalition daran festhält, eine staatlich verordnete Erinnerungskultur zum Maßstab und Gegenstand des Versammlungsrechts für den Freistaat Sachsen zu machen bzw. als solchen aufrechtzuerhalten.

Auch künftig soll, wird dem entsprechenden Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, dem wir selbstverständlich beitreten, da wir es entbehrlich finden, den gleichen Wortlaut nun nochmals einzubringen, nämlich den Antrag auf Streichung dieser Bestimmungen nicht entsprochen, im Freistaat Sachsen auch möglich sein, dass Versammlungen oder Aufzüge, verboten oder von bestimmten Auflagen nunmehr „Beschränkungen“ abhängig gemacht werden können, wenn sie, so der Wortlaut:

„an einem Ort von historisch herausragender Bedeutung stattfindet, der an

- a) Menschen, die unter nationalsozialistischer oder kommunistischer Gewaltherrschaft Opfer menschenunwürdiger Behandlung waren
- b) Menschen, die Widerstand gegen die nationalsozialistische oder kommunistische Gewaltherrschaft geleistet haben oder
- c) die Opfer eines Krieges erinnert.“

Und Ziff. 2:

„nach dem zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde von Personen im Sinne Nr. 1 beeinträchtigt wird“.

Es folgen dann im Gesetzestext Aufzählungen, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Vermutung der Verletzung des „Würdeschutzes“ gelten soll, wobei wieder das Völkerschlachtdenkmal in Leipzig, die Frauenkirche auf dem Neumarkt in Dresden, die am 13. und 14. Februar d. J. und darüber hinaus auch die nördliche Altstadt und die südliche innere Neustadt in Dresden als derartige Orte definiert werden.

Auch lässt der Gesetzentwurf in der jetzigen Fassung des § 15 zu, dass lokale Versammlungsbehörden der diesbezüglichen Aufzählung noch nach eigenem Gutdünken und eigenem Ermessen entsprechende, für ihr Territorium geltende Versammlungsorte hinzufügen können.

Das werden wir nicht hinnehmen, das kann so nicht bleiben, das wäre verfassungswidriges Versammlungsrecht!

Wird das wieder mehrheitlich durchgestimmt, treffen wir uns erneut in Leipzig, wo mit niemandem geholfen, der sächsische Steuerzahler geschädigt und der Stellenwert des Versammlungsrechtes ein weiteres Mal desavouiert wird.